

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	60. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Bebauungsplan "Östlich der Rheinbrückenstraße, zweite Zufahrt Siemens", Karlsruhe-Knielingen: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	08.04.2014	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Beschluss zur Aufstellung und Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens mit öffentlicher Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 BauGB (Beschluss mit vollständigem Wortlaut siehe Seite 5).

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

I. Allgemeines zum Planinhalt und zum Verfahren

Das Betriebsgelände der Firma Siemens zwischen der Rheinbrückenstraße und der Siemensallee wird derzeit über mehrere Zufahrten erschlossen. Die Ein- und Ausfahrt zur Rheinbrückenstraße, die als Hauptzufahrt für Lkws in den Siemens Industriepark dient, ist nicht so leistungsfähig, wie die Firma Siemens es für eine zufriedenstellende betriebliche Abwicklung benötigt. Zum Teil blockieren Lkw und Besucherverkehr die Pkw-Zufahrt zum Betriebsgelände und in Spitzenzeiten treten sogar Rückstaus bis in die Rheinbrückenstraße auf. Auch auf dem Betriebsgelände selbst ist die derzeitige verkehrliche Erschließung nicht optimal.

Um sowohl die Pkw- als auch die Lkw-Zufahrt zu verbessern, sind durch die Firma Siemens mehrere Varianten untersucht worden. Im Ergebnis zeigt sich, dass im Bereich der bestehenden Hauptzufahrt nicht genug Stauraum zwischen Pforte und Rheinbrückenstraße geschaffen werden kann. Als beste Lösung hat sich deshalb eine neue Lkw-Zufahrt herausgestellt, für die nun Planrecht geschaffen werden soll. Dies führt zu einer Verbesserung im öffentlichen Verkehrsraum, und auch auf dem Industrieareal können so die Wege für Lkw insgesamt kürzer, direkter und mit weniger Fußgängerquerungen ausgebildet sowie Fremdverkehre auf dem Gelände der Firma Siemens minimiert werden.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf umfasst dabei lediglich den Bereich einer weiteren Zufahrt zur Rheinbrückenstraße südöstlich zur bestehenden Hauptzufahrt und lässt damit die eigentliche Nutzung auf dem Industrieparkgelände unberührt, so dass dort bislang zulässige Nutzungen weiterhin möglich bleiben. Maßgebliches Ziel des Bebauungsplanentwurfes ist die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung des Betriebsgeländes. Eine generelle Änderung der Verkehrsführung oder eine grundlegende Verbesserung der Verkehrsproblematik rund um die Firma Siemens bzw. in Knielingen kann der Bebauungsplan jedoch nicht bewirken. Er führt umgekehrt aber auch zu keiner Verschärfung dieser Problemstellung, sondern dürfte in geringfügigem Umfang auf dem Teilstück der Rheinbrückenstraße zwischen der bestehenden Zufahrt und der künftigen zweiten Zufahrt sogar zu einer Verkehrsentlastung führen, weil dieses Teilstück künftig für einen Teil des Verkehrsstroms auf dem Betriebsgelände überbrückt werden kann.

Zu einer Entlastung kommt es in Teilbereichen auch hinsichtlich der Lärmimmissionen in dem südwestlich der Rheinbrückenstraße gelegenen allgemeinen Wohngebiet bzw. Mischgebiet. Ein von der Stadtplanung in Auftrag gegebenes schalltechnisches Gutachten der Firma Modus Consult zeigt auf, dass sich im Planfall bei den Grundstücken, die der derzeit schon bestehenden Ausfahrt gegenüberliegen, die Lärmimmissionen künftig reduzieren werden. Allerdings werden dort die Lärmimmissionswerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete (tags 59 dB(A), nachts 49 dB(A)) an einigen Grundstücken nach wie vor überschritten bleiben. Sie vermindern sich jedoch um bis zu 1,7 dB(A) tags bzw. 0,9 dB(A) nachts.

Mit der Realisierung der zweiten Ein- und Ausfahrt zur Rheinbrückenstraße würde es allerdings bei den Grundstücken, die dieser neuen Zufahrt gegenüberliegen, künftig zu einer Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen kommen, und zwar dann, wenn eine Lichtsignalanlage an der Einmündung installiert würde. Trotz einer Erhöhung würden aber bei fast allen Grundstücken die Lärmimmissionswerte der 16. BImSchV unterschritten werden. Lediglich an einem Wohnhaus würde es im zweiten Geschoss mit 49,3 dB(A) in der Nacht zu einer geringfügigen Überschreitung des Wertes der 16. BImSchV kommen. Die Erhöhung der Lärmimmissionen ist dabei so gering, dass der Wert von 3 dB(A), ab dem nach der 16. BImSchV eine wesentliche Änderung des Verkehrsweges anzunehmen wäre, deutlich unterschritten wird. Ein Anspruch auf passiven Schallschutz ergibt sich deshalb durch die Planung nicht. Bei einem Verzicht auf eine Lichtsignalanlage errechnet das Gutachterbüro hingegen eine Minderung der Verkehrslärmimmissionen im

Planfall. Aus Sicht der Stadtplanung sollte deshalb auf eine Lichtsignalanlage an dieser Stelle verzichtet werden. Die Einmündung in die Rheinbrückenstraße ist auch ohne Lichtsignalanlage leistungsfähig genug, um den Verkehr sicher abzuwickeln.

Soweit Verkehrslärmimmissionen dem Betriebsgelände des Siemens Industrieparks zuzurechnen sind, ergibt sich durch die geringfügige Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen auch kein Erfordernis für zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen nach 7.4 TA Lärm. Das schalltechnische Gutachten hat bezüglich der gewerblichen Lärmimmissionen in der Umgebung des Siemens Industrieparks ohnehin aufgezeigt, dass die Realisierung der Planung an allen Immissionsorten zu einer Reduzierung des Gewerbelärms führen wird. Dies ist gerade insofern positiv zu sehen, als es sowohl derzeit als auch künftig zu einer Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet im südwestlich der Rheinbrückenstraße gelegenen Wohngebiet kommt. Trotz der Verbesserungen verbleibt es nämlich bei einer Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte für die Nachtzeit im Bereich des allgemeinen Wohngebiets der Maxauer Straße. Dort werden bereits heute die Lärmimmissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. DIN 18005 von nachts 40 dB(A) um 1,5 bis 5,2 dB(A) überschritten. Dies ist auf die städtebaulich nicht zufriedenstellende Gemengelage zwischen Wohnnutzung auf der einen Seite der Rheinbrückenstraße und gewerblicher Nutzung auf der anderen Seite zurückzuführen. Im Planfall wird es nach Berechnungen des Schallgutachters dort aber künftig zu niedrigeren Lärmimmissionen kommen, die zwar nicht die Werte für ein allgemeines Wohngebiet, wohl aber die Werte für ein Mischgebiet von nachts 45 dB(A) an allen Immissionsorten unterschreiten werden. Berücksichtigt man dabei, dass bei solchen Gemengelagen aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auch höhere Lärmimmissionen im betroffenen Wohngebiet hinzunehmen sind, erscheint die prognostizierte Lärmbelastung aus städtebaulichen Gesichtspunkten durchaus vertretbar.

Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht führt die Planung zu keinen erheblich nachteiligen Wirkungen auf Natur und Landschaft. Für die zur Realisierung der Planung zu fällenden Bäume werden an anderer Stelle im Siemens Industriepark Ersatzpflanzungen vorgenommen, was durch städtebaulichen Vertrag gesichert wird. Da das Bebauungsplanverfahren aufgrund der Lage und Größe des Plangebietes nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt werden kann, entfällt der nach § 2 a BauGB ansonsten vorgeschriebene Umweltbericht sowie die Umweltprüfung.

II. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange am bisherigen Planungsprozess

Die Öffentlichkeit konnte sich über die Ziele und Zwecke dieser Planung in einer Veranstaltung am 18.09.2013 im Saal des ehemaligen Casinos in der Egon-Eiermann-Allee 8 informieren und sich zur Planung äußern. Auf diese Veranstaltung war zuvor durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe vom 06.09.2013 hingewiesen worden.

Von den Bürgern wurde hier insbesondere die ohnehin schon hohe Verkehrsbelastung in Knielingen sowie die Mehrbelastung durch den Bau des DHL Logistikzentrums angesprochen. Nach deren Auffassung mache allein der Bau des DHL eine weitere Zufahrt notwendig. Ferner wurde angeregt, andere Alternativen zu prüfen, die Verkehrsführung zur Erschließung des Siemens- Industrieparks zu ändern und den Verkehr so zu lenken, dass Knielingen entlastet wird.

Hierzu ist anzumerken, dass das DHL Logistikzentrum auf einer Fläche im Siemens Industriepark errichtet wird, für die bereits Baurecht besteht, so dass das baurechtlich bereits genehmigte Vorhaben dem sogenannten „Null-Fall“ zuzurechnen ist, d. h. die diesem Vorhaben zuzurechnenden Verkehrsströme sind unabhängig von der jetzigen Planung zu sehen. Die Stadtplanung legte in dieser Veranstaltung dar, dass die zweite Zufahrt zur Rheinbrückenstraße nicht wegen

des DHL-Vorhabens erforderlich werde, sondern weil die Firma Siemens eine neue Sicherheitsprüfung einführen und die internen Verkehrsströme im Siemens Industriepark verbessern will.

Die von der Öffentlichkeit gewünschte generelle Änderung der Verkehrsführung kann aus Sicht der Stadtplanung nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens sein. Diese könnte nur im Rahmen einer umfassenden Betrachtung aller Verkehrsströme in Knielingen erfolgen, was das Stadtplanungsamt auch aufgreifen und einer befriedigenden Lösung zuführen möchte. Hierzu sind jedoch noch weitere Untersuchungen außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

Was die Verkehrsführung auf dem Siemens Industriepark betrifft, wurden verschiedene Alternativen geprüft und der nun vorliegende Bebauungsplanentwurf stellt aus Sicht der Stadtplanung die beste Lösungsmöglichkeit dar. Näheres zu den Beiträgen aus der Öffentlichkeit kann der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden, die die Einwendungen einer Stellungnahme der Stadtplanung gegenüberstellt.

Im Rahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB haben sich die Industrie- und Handelskammer, die Deutsche Telekom, das Polizeipräsidium, die VBK, die Stadtwerke, der NVK, ZJD - Immissionsschutzbehörde, ZJD - Natur- und Bodenschutzbehörde sowie der BUND inhaltlich zur Planung geäußert. Die Anregungen konnten in weitem Umfang in der Planung Berücksichtigung finden oder werden in die spätere Ausführungsplanung einfließen können. Dies ist detailliert auch aus **Anlage 2** zu entnehmen, in der die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange den Antworten des Stadtplanungsamtes gegenübergestellt sind.

Zur Stellungnahme des BUND, der derzeit keinen Engpass in der Leistungsfähigkeit der Verkehrsführung erkennen mag, den Rückstau von Fahrzeugen in der Rheinbrückenstraße anzweifelt und die Notwendigkeit der Planung allein in der Ansiedlung des DHL Logistikzentrums sieht, ist anzumerken, dass es durch das bereits genehmigte DHL Logistikzentrum durchaus zu Mehrverkehr gegenüber dem jetzigen Zustand kommen wird. Dies wurde im schalltechnischen Gutachten auch so berücksichtigt, allerdings als „Prognose-Null-Fall“, weil, wie oben bereits ausgeführt, Planungsrecht besteht und eine Genehmigung auf dieser Grundlage bereits erteilt wurde. Ergänzend ist hierzu auch noch zu erwähnen, dass die Fläche, auf der das DHL Logistikzentrum errichtet wird, bereits in der Vergangenheit industriell genutzt wurde (Betrieb mit ca. 450 Mitarbeitern) und Verkehrsbewegungen zur Folge hatte. Mit Aufgabe dieses Betriebes hatte sich somit eine leichte Verbesserung eingestellt. In die Planungsüberlegungen und auf das schalltechnische Gutachten sind jetzt aber die spezifisch auf die DHL-Ansiedlung anzunehmenden Verkehrsströme eingeflossen. Eine vom BUND geforderte Neuberechnung des Lärmgutachtens ist deshalb nicht erforderlich.

III. Fortsetzung des Verfahrens

Der betroffenen Öffentlichkeit ist nunmehr in einem weiteren Verfahrensschritt gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zu geben, zum Bebauungsplanentwurf in der jetzigen Fassung Stellung zu nehmen. Das kann mit einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Hierzu wird dem Gemeinderat empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich der Rheinbrückenstraße, zweite Zufahrt Siemens“, Karlsruhe-Knielingen, und die Fortsetzung des Verfahrens mit der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13 a in Verbindung mit §§ 13, 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches.
2. Der Auslegung ist grundsätzlich der Bebauungsplanentwurf vom 25.07.2013 in der Fassung vom 06.02.2014 zugrunde zu legen. Änderungen und Ergänzungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann das Bürgermeisteramt noch in den Bebauungsplan aufnehmen oder zu diesem Zweck ggf. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wiederholen.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
27. März 2014